

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 32

4. November 2003

NR: 51

**Zwischenprüfungsordnung
(Allgemeine Bestimmungen)
für die Studiengänge mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

Vom 3. November 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Umfang des Grundstudiums
- § 3 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 11 Leistungspunkte und Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsvorschriften
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Sinne des § 8 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), in den Studiengängen
 - mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen,
 - mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
 - mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Unterrichtsfächer und der Erziehungswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg fortzuführen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung, sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie wird für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für jedes Unterrichtsfach und die Erziehungswissenschaft, für das Lehramt an Berufskollegs für die Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen und Erziehungswissenschaft in jeweils selbstständigen Verfahren durchgeführt.
- (3) Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer für das Lehramt für die einzelnen Schulstufen.

§ 2

Umfang des Grundstudiums

- (1) Der Umfang des Präsenzstudiums im Grundstudium beträgt
 - in Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen ca. 65 Semesterwochenstunden (SWS),
 - in Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ca. 80 SWS,
 - in Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ca. 80 SWS.
- (2) Das Grundstudium wird im Rahmen eines Leistungspunktemodells absolviert. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Die im Grundstudium zu erwerbenden Leistungspunkte betragen:
 - Im erziehungswissenschaftlichen Studium mindestens 20 Leistungspunkte
 - in Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen je Unterrichtsfach mindestens 30 Leistungspunkte und im Didaktischen Grundlagenstudium mindestens 10 Leistungspunkte,
 - in Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen je Unterrichtsfach mindestens 40 Leistungspunkte,
 - in Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs je Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung mindestens 40 Leistungspunkte.

§ 3 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Termine für die Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte sind so festzusetzen, dass die Zwischenprüfung vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters vollständig abgelegt sein kann.
- (2) Die Meldung zu den Leistungspunkte-Prüfungen muss jeweils mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Bei der Meldung zur ersten Leistungspunkte-Prüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8) beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Bedingungen (siehe fachspezifische Bestimmungen) nachgewiesen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die in der Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt genannten Fachbereiche Prüfungsausschüsse. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem jeweilig zuständigen Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der Lehrenden des der Prüfung zugeordneten Moduls sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die zu prüfende Schule im jeweiligen Unterrichtsfach, eine verwandte Diplom- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die zu prüfende Schule im jeweiligen Unterrichtsfach, eine verwandte Diplom- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Leistungspunkteprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Leistungspunkteprüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden gemäß § 50 LPO angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden gemäß § 50 LPO auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im jeweiligen Studiengang an der Bergischen Universität Wuppertal im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im dem Studiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Studiengängen entsprechender Fachrichtungen wird als Zwischenprüfung anerkannt.
- (7) Eine bestandene Zwischenprüfung in einem Unterrichtsfach für Berufskollegs wird als Zwischenprüfung im selben Unterrichtsfach für das Gymnasium und Gesamtschulen anerkannt.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 6 und 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit nach den Absätzen 2 bis 5 sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr oder ihm oder der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtfüh-

renden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 8

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt,
 2. an der Bergischen Universität Wuppertal für das Unterrichtsfach oder den Lernbereich bzw. die jeweilige berufliche Fachrichtung und das entsprechende Lehramt eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist, für das er die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt,
 3. die Teilnahme am Mentorensystem im erziehungswissenschaftlichen Studium oder einem der Fächer nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss (§ 4) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung im jeweiligen Studiengang mit dem entsprechenden Abschluss nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht, sowie gegebenenfalls eine Erklärung über die gewählten Prüferinnen und Prüfer bzw. gewählten Prüfungsfächer.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in dem jeweiligen Studiengang mit dem entsprechenden Abschluss an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Universität in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Leistungspunkteprüfung. Eine Exmatrikulation beendet das Prüfungsverfahren nicht.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche Nachweise gem. § 8 Absatz 1 Nr. 3 vorgelegt werden.

§ 10

Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den in der Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt genannten Prüfungen.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module und Veranstaltungen.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 11

Leistungspunkte und Prüfungen

- (1) Leistungspunkte können zum Abschluss der Module, in den Veranstaltungen und den ggf. zugeordneten Übungen und Praktika auf Grund individuell erkennbarer Leistungen in Form einer mündlichen Prüfung von 20-40 Minuten Dauer, einer schriftlichen Prüfung von höchstens vier Stunden Dauer, mehrerer über das Modul verteilter Teilprüfungen, der erfolgreichen Teilnahme am Übungsbetrieb, eines mündlichen Vortrags oder einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden. Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt.
- (2) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen erarbeiten können.

- (3) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer mündlichen Prüfung, deren Wiederholbarkeit eingeschränkt ist, möglich, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer Klausurarbeit, deren Wiederholbarkeit eingeschränkt ist, möglich, so ist diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten von den Prüferinnen oder Prüfern jeweils eine Bescheinigung über erworbene Leistungspunkte und die dabei erzielte Note. Zur Anrechnung der Leistungspunkte auf ihrem Leistungspunktekonto legen die Kandidatinnen und Kandidaten diese Bescheinigung dem Prüfungsausschuss vor. Im dritten Semester ist zusätzlich die Bescheinigung über die Teilnahme am Mentorensystem vorzulegen.
- (6) Nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) kann die Wiederholbarkeit von Leistungspunkteprüfung in den Formen nach Absatz 3 und 4 die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, eingeschränkt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern Noten festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfung zum Erwerb von Leistungspunkten ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Noten lauten:
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungspunkte gemäß der Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) erworben wurden.
- (4) Bei der Berechnung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich nach dem Beleg aller Leistungspunkte und Vorlage aller Nachweise, ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Leistungspunkte, die einzelnen Noten und die Leistungsnachweise aufführt. Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung ist erst dann zu erteilen, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzten Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet in Zusammenhang und nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für einen Studiengang

- mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen,
- mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben worden sind.

§ 19

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung vom 28.7.2003 und der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2003 (Aktenzeichen 422.7.04.02.04.07 Nr. 4599/03)

Wuppertal, den 3. November 2003

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge